

Erforderliche Unterlagen bei Bauanträgen mit eigener Tiefbrunnen - Trinkwasserversorgung

Bescheinigungen:

- Bescheinigung der Stadt/Gemeinde, dass ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung aus technischen und/oder hydraulischen Gründen nicht möglich ist,
- oder eine Bescheinigung der Stadt/Gemeinde über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Pläne:

- Übersichtslageplan 1:1.500 oder 1:2.500
- Lageplan mit Darstellung der Quelfassung bzw. des Brunnens, Quellschächte und Sammelschächte (jeweils mit Koordinaten und mit Flurstücknummern) und des Leitungsverlaufes bis zum Verbraucher.
Im Maßstab 1:250 bei Grundstücksgroße < 550 m²;
im Maßstab 1:500 bei Grundstücksgroßen > 550 m².
- Falls vorhanden Detailpläne (Schnitte) über Brunnen oder Quelfassungen, Behälter, Windkessel etc.

Beschreibung der Anlage:

- Wasserbedarfsberechnung (bei der Berechnung sind sämtliche Personen und Nutztiere der angeschlossenen Gebäude bzw. Anwesen und gegebenenfalls auch mitversorgte Nachbaranwesen zu erfassen).
- Falls bekannt Leitungsmaterial der Hausinstallation und der evtl. vorhandenen Leitungen außerhalb der Gebäude,
- Angaben über eine evtl. vorhandene Aufbereitung (Entsäuerung, Enthärtung, Desinfektion etc.),

Untersuchungsbefunde:

- Bei bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen reicht eine Analyse nach der Parametergruppe A der Trinkwasserverordnung (nicht älter als ein Jahr) für die Antragstellung.
- Bei Neubauten ist eine Untersuchung nach den Parametergruppen A und B gemäß Trinkwasserverordnung durchzuführen.

Hinweise:

- Gemäß § 13 der Trinkwasserverordnung sind Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- Bei der Neuerstellung der Trinkwasserversorgungsanlage sind die Anforderungen der DIN 2001 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen“ zu beachten.
- Bei der gewerblichen Nutzung (Vermietung von Ferienwohnungen, Dauervermietung, Milchwirtschaft etc.) ist eine wasserwirtschaftliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes zu beantragen.
- Sogenannte Schlagbrunnen entsprechen nicht den a. a. R. d. T. Der Erstellung von Schlagbrunnen zur Versorgung mit Trinkwasser wird nicht zugestimmt.
- Für die Herstellung der Bohrung und dem Ausbau zum Brunnen dürfen nur Fachfirmen mit Zertifizierung nach DVGW Arbeitsblatt W 120 beauftragt werden.
- Die beauftragte Brunnenbaufirma ist dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz **vor** Bohrbeginn zu benennen.
- Für das Niederbringen des Brunnens ist vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, in jedem Fall zu beantragen.

Wasserbilanz für Kleinanlagen mit Brunnen

Antragsteller:

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ

Wohnort

Telefon

E-Mail

Bauverzeichnis-Nr.:

Die Wasserversorgung ist ausschließlich für die
Wohnnutzung (Eigenbedarf):

☐ nein

☐ ja

Falls nein, welche Betriebsart:

☐ Hotel

☐ Vermietung

☐ Brennerei

☐ Gaststätte

☐ Ferienwohnung

☐ sonst. Nutzung

☐ Pension

☐ Landw. Betrieb

Gemeinschaftl. Versorgung mit Nachbaranwesen:

☐ nein

☐ ja

Falls ja, mit wem:

Name / Straße / Haus-Nr.

1

2

(Für sonstige Erläuterungen Rückseite verwenden)

Anlagenteile der Wasserversorgung:

Datum der Erstellung :

Brunnenstandort Flst.Nr. :

Koordinaten :

Aufbereitung :

Desinfektion :

Inhalt Druckwindkessel :

m³

Ein Lageplan (Maßstab 1:1500) mit zeichnerischer Darstellung der Eigenwasserversorgungsanlage mit Brunnenstandort und Zuleitungen ist beizufügen.

Wasserrechtliche Genehmigung liegt vor:

☐ nein

☐ ja

(bei **nein**, Antrag auf „Niederbringen von Bohrungen bzw. Brunnen und zur Durchführung eines Pumpversuchs“ stellen.)

Ort

Datum

Unterschrift